



Berlin, 21. Dezember 2022
rot/ar

Tarifliche Eingruppierung – ver.di-Erfolg vor dem Bundesverfassungsgericht

5 Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt die Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum so genannten Arbeitsvorgang in
den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst. Mit dem heute veröffentlichten
Beschluss hat das Gericht die arbeitnehmer*innenfreundliche Rechtsprechung
des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bestätigt. Dazu erklärte die stellvertretende
10 ver.di-Vorsitzende **Christine Behle**: „Der Versuch der Länderarbeitgeber,
Hand an das Eingruppierungssystem im öffentlichen Dienst zu legen, ist kra-
chend gescheitert. Die Eingruppierung der Beschäftigten bleibt gesichert und
Perspektiven für den beruflichen Werdegang bleiben erhalten.“ Mit Blick auf
die Blockadehaltung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ergänzte
15 Behle: „Die TdL muss unverzüglich an den Verhandlungstisch zurückkehren.
Wir haben viele Baustellen, die bearbeitet werden müssen. Fachkräfte- und
Arbeitskräftebedarf und nicht zuletzt die galoppierende Inflation fordern uns
zu tarifvertraglichen Verbesserungen heraus.“

20 Behle betonte, dass die Entscheidung zugleich ein positives Signal für den
Schutz der Tarifautonomie sei: „Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit schützt
Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaften vor staatlichen Eingriffen. Der Staat
muss in Tarifverhandlungen nicht vor sich selbst geschützt werden.“ Die öf-
fentlichen Arbeitgeber hätten auf fragwürdige Weise versucht, dem Staat
25 Grundrechte anzueignen, die ihm nach dem Grundgesetz nicht zustünden. Mit
Blick auf das Eingruppierungssystem hob Behle hervor, dass komplexe Tätig-
keiten auch künftig im Zusammenhang bewertet und vergütet werden müs-
sen. „Der Tarifvertrag trägt Veränderungen in der Arbeitswelt Rechnung. Was
früher mehrere Beschäftigte arbeitsteilig geleistet haben, liegt heute oft in ei-
ner Hand. Daraus ergibt sich mehr Komplexität, nicht weniger. Das muss auch
30 angemessen vergütet werden.“

Hintergrund: Die TdL und das Land Berlin hatten Verfassungsbeschwerde ge-
gen eine Entscheidung des BAG eingelegt, nach der Tätigkeiten im öffentli-
chen Dienst im Gesamtzusammenhang zu bewerten seien, um daraus Eingrup-
pierung und Entgelt ableiten zu können. Aus Arbeitgebersicht sei das BAG mit
35 der Auslegung zu weit gegangen und habe sich selbst an die Stelle der Tarif-
vertragsparteien gesetzt. Darin liege ein Eingriff in die Tarifautonomie. Dieses
Grundrecht stehe auch den öffentlichen Arbeitgebern zu. ver.di hatte die Aus-
legung durch das BAG für zulässig gehalten und mit Blick auf die Verfassungs-
beschwerde keine Erfolgsaussichten gesehen. Dies wurde nun bestätigt.
40

MEDIENINFORMATION